

VG 31 L 240.17 A



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Stefan Gräbner,
Kantstraße 154 A, 10623 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Berlin –,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 31. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schulz-Bredemeier
als Einzelrichterin

am 11. Juli 2017 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 31 K 241.17 A gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. August 2016 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antragsteller wendet sich gegen die ihm angedrohte Abschiebung in die Republik Guinea.

Der nach eigenen Angaben am 12. November 1992 in Conakry (Republik Guinea) geborene Antragsteller ist guineischer Staatsangehörigkeit. Er reiste im Dezember 2012 in die Bundesrepublik Deutschland und beantragte am 3. Juli 2013 Asyl. In seiner Anhörung am 16. September 2013 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab er an, seine Heimat verlassen zu haben, weil er von der Familie eines Freundes für dessen Tod verantwortlich gemacht worden sei und diese auf die staatlichen Sicherheitskräfte eingewirkt hätten, dass er verurteilt werde.

Mit Bescheid vom 8. August 2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) das Schutzersuchen des Antragstellers vollumfänglich ab, da dieser nicht glaubhaft dargelegt hätte, dass ihm in der Heimat eine Verfolgung bzw. ein ernsthafter Schaden drohe. Die Ablehnung erfolgte als offensichtlich unbegründet. Der Bescheid wurde dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers am 13. Oktober 2016 zugestellt.

Mit seiner am 20. Oktober 2016 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Klage verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter (VG 34 K 509.16 A, nunmehr: VG 31 K 241.17 A). Sein zugleich erhobener Eilantrag,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage VG 31 K 241.17 A gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. August 2016 anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 S. 1 Asylgesetz (AsylG) die Einzelrichterin zu entscheiden hat, ist gem. § 80 Abs. 5 S. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG zulässig und darüber hinaus auch begründet. Die Aussetzung der Abschiebung ist anzuordnen, da vorliegend ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen.

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes entfällt nur dann, wenn der Offensichtlichkeitsausspruch sich als rechtmäßig erweist. Das Bundesamt führt als Rechtsgrundlage für den Offensichtlichkeitsausspruch allein § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG an. Danach ist ein unbegründeter Asylantrag als offensicht-

lich unbegründet abzulehnen, wenn in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird. Dem Bescheid lässt sich bereits nicht entnehmen, welche Unterform dieses Offensichtlichkeitsgrunds nach Ansicht des Bundesamtes vorliegt. So ist in dem Bescheid ausgeführt, dass das Vorbringen des Antragstellers „wenig substantiiert“ (d.h. gerade nicht „nicht substantiiert“) und „schwer nachvollziehbar“ (d.h. gerade nicht „offenkundig den Tatsachen nicht entsprechend“) sei. Auch hat das Bundesamt weder im Bescheid noch im gerichtlichen Verfahren den Sachverhalt unter die tatbestandlichen Voraussetzungen des benannten Offensichtlichkeitsgrunds subsumiert. Der erkennenden Einzelrichterin ist nicht ersichtlich, dass es dem Vorbringen des Antragstellers an Substanz fehlt, vielmehr sind – auch wenn einige Fragen des Bundesamtes offen blieben (zum Beispiel zum Zeitpunkt des Todes des Freundes) – viele Details (sowohl zum Leben in der Republik Guinea als auch zum Tod des Freundes) geschildert. Auch Widersprüche innerhalb des Vorbringens des Antragstellers sind nicht erkennbar. Der Einwand des Bundesamtes gegen die Glaubhaftigkeit seiner Angaben, dass es üblicher Lebenserfahrung widerspreche, dass der Vortrag des Antragstellers dem Vortrag anderer Antragsteller ähnele, mag zwar zutreffen, führt aber nicht dazu, dass der gesamte Vortrag „offenkundig nicht den Tatsachen entspricht“. Auch führen die aufgeführten unglaubhaften Angaben zum Reiseweg nicht dazu, dass davon auszugehen wäre, dass das Vorbringen des Antragstellers insgesamt „offenkundig nicht den Tatsachen entspricht.“ Schließlich liegen auch keine gefälschten oder verfälschten Beweismittel vor.

Die anderen Offensichtlichkeitsgründe des § 30 Abs. 3 Nr. 1-6 sowie Abs. 4 AsylG liegen ebenfalls nicht vor, so dass es keiner Beantwortung der Frage bedarf, inwieweit ein Austausch des Offensichtlichkeitsgrundes durch das Gericht möglich oder geboten ist. Das gleiche gilt für § 30 Abs. 1 AsylG, wonach ein Asylantrag offensichtlich unbegründet ist, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen. So hat der Vortrag des Antragstellers zum einen durchaus Asylrelevanz und enthält insbesondere auch Angaben dazu, warum kein staatlicher Schutz gegen die Bedrohung zugänglich war. Zum anderen sind seine Angaben nicht ersichtlich unglaubhaft. Die endgültige Prüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben bleibt dem Klageverfahren vorbehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Schulz-Bredemeier

/Neu.

Beglaubigt



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

